

DITHMARSCHEN

Landeskunde • Kultur • Natur



Heft 3
September 2010
EUR 3,90



Nis R. Nissen
Ein Museumsmann
aus Leidenschaft

Dithmarschen
und die Schweizer
Eidgenossenschaft



Rezension
500 Jahre St. Annen

Aufruf zur Gründung
eines „Arbeitskreises
Findlinge“

Die Umgestaltung
des Gedenkraums am
Werner-Heisenberg-
Gymnasium

Dithmarschen und die Schweizer Eidgenossenschaft zwischen nationaler Befreiungstradition und legendenhafter Geschichtskonstruktion

Befreiungstraditionen in Dithmarschen und in der Schweiz

Was für die Dithmarscher der in der Nähe von Hemmingstedt stehende Gedenkstein auf der *Dusenddüwelswarf* (Tausendteufelswarf) ist, der die siegreiche Schlacht von 1500 gegen das Heer der Dänen und Holsteiner glorifiziert, stellt für die Schweiz das berühmte Denkmal am Ägerisee dar, welches an den Sieg der „einfachen Bergler“ in der Schlacht am Morgarten 1315 über die „landgierigen“ österreichischen Ritter erinnern soll. Stimmt das gern gezeichnete Bild zwischen nationaler Befreiungstradition und legendenhafter Geschichtskonstruktion?

Walther Lammers, der die Ereignisse der Schlacht von Hemmingstedt minutiös rekonstruierte, urteilte abschließend über die Gründe, die zum Sieg der Dithmarscher Bauern führten: „Es bleibt uns hierfür keine andere Erklärung, als dass der überlegenen Führung des Bauernheeres eine ebenso große, furchtbar anmutende Tapferkeit entsprach und ein unerwarteter Zusammenhalt der Verbände auch angesichts des Todes. Wir dürfen nicht fehlgehen, wenn wir als besonderen Träger dieses Zusammenhalts die Geschlechterverfassung ansehen, und wenn wir angesichts dieser Bewährung die konstitutive Bedeutung der Geschlechter für den eigentümlichen Staat der Bauernrepublik feststellen. [...] Denn durch die eben festgestellte Leistung des Bauernstaates, die so sehr im Gegensatz steht zu dem militärischen Versagen der Bauern in den süd-deutschen Bauernkriegen, kann die Schlacht bei Hemmingstedt nicht mehr als ein merkwürdiger Zufallstreffer der nordischen Kriegsgeschichte angesehen werden. Sie erscheint vielmehr als die viel sagende und eigentümliche Begegnung zweier verschiedener historischer, militärischer und politischer Formen, eine Begegnung, die uns die Möglichkeit einer dem deutschen Bauerntum eigenartigen Geschichte ahnen und wahrnehmen lässt, die Möglichkeit einer Geschichte der selbst verwalteten Freiheit“ (LAMMERS 1982, 190–192).

Demgegenüber kam Roger Sablonier in seiner Analyse über Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300 zu einem gänzlich anderen Ergebnis: „Von

Heldenschweiß und Pulverdampf, von Freiheits-schlachten und paraleligösen Bundesschwüren wackerer Männer wird heute zwar zum Glück nicht mehr viel geschrieben. Noch mehr aber sollte in der Darstellung von Geschichte um 1300 für die historisch-politische Bildung Abschied genommen werden von dem verstaubten Blick des Kampfes für die Unabhängigkeit und der Unterdrückung durch landesfremde Fürsten, vom natürlichen Freiheitsbedürfnis von protodemokratischen Volksvertretern, von der quasi naturgegebenen Solidarität der Länder mit den (später) eidgenössischen Städten und was der Klischees mehr sind“, urteilt der Schweizer Historiker (SABLONIER 2008, 213 f.). Das Gewehr im Schrank manches heutigen Schweizlers ist ein Relikt dieser nationalen Geschichtskonstruktion.

Worin liegen nun Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der sog. „Bauernrepublik“ Dithmarschen und der spätmittelalterlichen „Eidgenossenschaft“?

Dithmarschen – eine „Bauernrepublik“ freier Männer?

Dithmarschen wird in vielen historischen Darstellungen als „Bauernrepublik“ oder als „bäuerlicher Freistaat“ bezeichnet. Diese Begriffe sind insofern missverständlich, da sie eine staatliche Organisationsform suggerieren, die es im Mittelalter noch nicht gab. Nominell unterstand der Gau Dithmarschen einem Oberherrn, seien es nun die Stader Grafen oder die Bremer Erzbischöfe.

Wenn zudem von Freiheit die Rede ist, ist damit nicht die bürgerliche Freiheit gemeint (diese ist nebenbei bemerkt in Europa erst eine Forderung aus der Zeit der Französischen Revolution), sondern das Recht auf Freizügigkeit, viel in einer Zeit, in der die Leibeigenschaft das bestimmende Element der Grundherrschaft in anderen Gegenden darstellte. Diese persönliche Freiheit konnten nach dem Sachsenspiegel diejenigen geltend machen, die Siedlungsland aus „wilder Wurzel“ gewannen (LdR III Art. 79, § 1), also Wälder rodeten, Sümpfe trockenlegten oder Deiche

bauten. Hinzu kam das Recht, Waffen zu besitzen und zu führen. Daraus erwuchs die Pflicht, die Gemeinschaft zu verteidigen bzw. sich an einer Fehde zu beteiligen, und so den Frieden zu sichern oder wiederherzustellen. Rechte konnten nur in der Gemeinschaft ausgeübt werden. Auch die Dithmarscher Siedler besaßen ursprünglich kein individuelles Eigentum an Grund und Boden, Haus und Habe, sondern bildeten eine Gemeinschaft, die nur als Ganzes darüber verfügen konnte (NISSEN 2000, 97).

Im 12. und 13. Jahrhundert entstanden die spätestens seit dem frühen Mittelalter bestehenden Siedlungen die ersten Gemeinden, die zu Kirchspielen zusammengeschlossen waren. Die seit 1281 belegten 15 Kirchspiele, zu denen in den nächsten zweihundert Jahren noch weitere neun hinzukamen, sollten die maßgeblichen Träger politischer Gewalt werden und waren in fünf Aufgebotsbezirke, die „Döfte“, gegliedert, die zunächst den Vögten der Stader Grafen unterstanden. Aufgestiegene Männer, in den Quellen *principes* oder *meliores* genannt, gaben nun den Ton an. Die Gesellschaft wurde zunehmend differenzierter, und individuelles Eigentum löste den Gemeinschaftsbesitz ab. Die „Landesgemeinde“ Dithmarschen tritt als aktiv handelndes Gebilde hervor (NISSEN 2000, 97, 106). Die Kirchspiele wachten vor allem über den inneren Frieden und traten auch als Vertragspartner nach außen hin auf. So schloss das Kirchspiel Wöhrden 1375 einen Vertrag mit der Hansestadt Lübeck (ebd. 110, 116 ff.).

Die Gemeinde als Versammlung aller gleichberechtigten Freien schützte individuelle Rechte an Grund und Boden, Haus und Vieh und regelte alle die bäuerliche Gemeinschaft betreffenden Fragen, vom Kirchen- und Wegebau bis hin zur Flurordnung, niederen Gerichtsbarkeit und Friedenswahrung (ebd. 106 ff., 115 ff.). Großbauern übernahmen in den Kirchspielen die Rolle, die anderswo der niedere Adel spielte. Sie besetzten die Ratskollegien, verwalteten seit dem 13. Jahrhundert etwa als „Schlüter“ (*clavigeri*), also als Schließer die öffentliche Kasse oder traten als Geschworene (*iurati*), als regierende Herren, auf. Daher spricht etwa Nissen auch von einer „Bauernrepublik“ (ebd. 106 ff.; 117). Das ist jedoch noch keine bürgerliche Republik mit einem geschlossenen Territorialstaat, sondern eine Landschaft mit einzelnen weitgehend selbständigen Einheiten, eben den Kirchspielen. Die „Bauernrepublik“ war keine „Demokratie“. Der Kreis der Wählbaren blieb auf die bäuerliche Oberschicht beschränkt. Der „Vollbort“, die Vollversammlung der Freien, sah eine geschlossene Abstimmung statt Einzelabstimmungen vor (ebd. 116 ff.).

Neben den Kirchspielen stellten die alten, im Zusammenhang mit dem Deichbau und der Urbarmachung der Sietlandsmarschen entstandenen Geschlechterverbände als Schwurgemeinschaften, die zweite politische Macht Dithmarschens dar. Möglicherweise organisierten die Kirchspielgrenzen überschreitenden Geschlechterverbände unter der Leitung der Grafen von Stade (bis 1144) auch den ersten Bau von Deichen, auch wenn das in schriftlichen Quellen nicht belegt ist. Jedenfalls wurden sie im hohen und späten Mittelalter zu Trägern des Landesausbaus, der Entwässerung und Bedeichung.

Von einer inneren Geschlossenheit Dithmarschens kann bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts freilich keine Rede sein. Fehden zwischen den Geschlechterverbänden waren an der Tagesordnung. So gerieten etwa um 1430 die Dithmarscher Kirchspiele in der Frage des Strandrechtes am Hamburger Handelsgut und des Stapelrechtes aneinander. Zwar wurde dieser Konflikt 1434 durch einen mit Hamburg geschlossenen Friedensvertrag beigelegt, jedoch blieb der Gegensatz zwischen dem alten Hauptort Meldorf und dem neuen, aufstrebenden Hauptort Heide bestehen (NISSEN 2000, 112–114).

Nach dem Dithmarscher Landrecht von 1447 wurden 48 Vertreter der Geschlechter der Kirchspiele als oberste Richter und Ratgeber eingesetzt, die wöchentlich in Heide tagen sollten und als eigentliche Regierung des „Bauernfreistaates“ gelten. Das Landrecht diente auch dem Zweck, die Fehden zwischen den Geschlechtern einzudämmern und so den inneren Frieden zu sichern. 1509 wurden sie, ihren gewachsenen Kompetenzen nach, gar „Herren und Regenten“ genannt (MISSELD 2000, 123). In der ausgebildeten partikularistischen Dithmarscher „Bauernrepublik“ des 15. Jahrhunderts jedenfalls bildeten Familie, Genossenschaft, Kirche und Landschaft die bestimmenden Elemente und Rechtskreise. „Freiheit“ gab es nur für diese Einrichtung als Ganzes, nicht für das einzelne Mitglied. Der politische und wirtschaftliche Individualismus war noch nicht erfunden.

Dithmarschen – eine natürliche Festung?

Bereits der Meldorfer Gymnasialprofessor Robert Chalybaeus, der 1888 die natürlichen Hindernisse und künstlichen Verteidigungsanlagen Dithmarschens beschrieb, kam zu dem Schluss: „Diese so eigentümlich gestalteten Bodenverhältnisse des dithmarschen Landes wie die denselben sich anschmiegenden, mit strategischem Geschick angelegten Befestigungen bilden aber in einem Maßstabe, wie es wohl kaum ir-

gendwo anders vorkommt, die Grundlage der ganzen ditmarschen Geschichte" (CHALYBAEUS 1888, 20).

Die natürliche Schutzlage des Landes, so seine zentrale These, war ein Grund dafür, warum die „Bauernrepublik“ Dithmarschen 1319 und 1404 den Machtansprüchen der Holsteinischen Grafen ebenso wie denen des dänischen Königs 1500 widerstand (Abb. 1). Im Westen grenzte Dithmarschen an die Nordsee, im Süden an die breite Elbe, im Norden sicherten die sumpfigen Ufer der Eider das Land, und die gefährdete Ostgrenze war durch die Niederungen der Holsten- und Gieselau geschützt. Die Marsch ließ sich zudem durch das Öffnen der Siele leicht überfluten (LAMMERS 1982, 123). Allein der Rücken zwischen der dithmarscher und holsteinischen Geest bildete eine natürliche Einfallsstraße von Osten her.

Die Dithmarscher Landrechte von 1447 (LD I) und 1535 (LD II) stellten daher bestimmte Regionen des Landes, die für die Abwehr von Feinden wichtig waren, unter Friedensschutz, so die Bereiche der Hamme, des Schalkholzes und der übrigen Landwehre (ALBERTS 1978, 36): „Wenn nach diesem Tage jemand beim Holzschlagen und Fällen in der Hamme oder im Schalkholze oder an irgendeiner Landwehr in unserem Land getroffen würde, der soll an unser Land 60 Mk. Lüb. verbrochen haben.“ (LD I § 21).

Hammen sind natürliche Verteidigungsstreifen der Geest, bestehend aus Wäldern, Sümpfen und Mooren, die mit Wällen und Gräben verstärkt wurden (Abb. 1). Zwischen der Gieselau und der Holstenau lag eine Hamme, von deren künstlicher Befestigung nur noch Spuren erhalten sind (CHALYBAEUS 1888, 13–15). Da-

hinter schützte das große Hemmholz das Kirchspiel Albersdorf. Flüsse, wie zum Beispiel die Tielenu und die Eider sicherten bis auf schmale Landstreifen die anderen nördlichen Kirchspiele Tellingstedt, Hennstedt und Delve. Die Süderhamme zwischen Au und Fielau bei Nordhastedt mit dem Riesewohld war das stärkste, da für Truppenverbände schwer zu durchdringende natürliche Bollwerk Dithmarschens (ALBERTS 1978, 37). Weitere Landwehren, Schanzen und Wälle bildeten einen zusätzlichen Schutz (CHALYBAEUS 1888, 15–17, ALBERTS 1978, 38).

Für den Bau und Unterhalt dieser Verteidigungsanlagen sollte für die daran arbeitenden Männer Frieden herrschen, wie aus § 63 LR I (ALBERTS 1978, 38) hervorgeht: „Sobald das Land geboten hat, die Landwehre in Stand zu setzen, soll dabei ein jeder Friede haben, bei einer Brüche von zweimal 30 Mk. Würde dabei jemandem ein Schade zugefügt, leiblich oder tödlich, so soll man ihn zu doppeltem Gelde bessern.“

Bereits in frühmittelalterlicher Zeit hatten die Stellerburg im Norden und die Bökelburg im Süden als Ringwallanlagen sächsischen Typs (Abb. 1), die im Besitz der Edeling waren, den Zugang in den Gau der Dithmarscher versperrt (MEIER 2007a, 78–80). Nach der Einbeziehung Dithmarschens in das Fränkische Reich wurde diese Ringwälle weiterbenutzt, die Bökelburg sogar noch 1032 von Slawen belagert, wie Helmold von Bosau in seiner Chronica Slavorum (I, 19) ausführt. In den Auseinandersetzungen der Dithmarscher Bauern mit den auswärtigen Fürsten im hohen und späten Mittelalter spielten diese Ringwälle jedoch keine Rolle mehr. Für Chalybaeus (1888, 17–19) waren diese Anlagen ebenso wie weitere noch „Bauernburgen“ auf den höchsten Punkten der Geest, der Abwehr feindlicher Invasion von See her galten. Motten als adelige, viel kleinere Niederungsburgen mit Turmhügel und Wall lösten dann im Mittelalter die größeren Ringwälle ab. Mit Ausnahme der kurzzeitig von den Holsteiner Grafen errichteten Anlagen, wie der 1402 von den Holsteiner Grafen errichteten Marienburg bei Tensbüttel, die schon zwei Jahre später nach einer Niederlage der Holsteiner in der Süderhamme den Dithmarschern wieder überlassen wurde (ARNOLD u. KELM 2004, 67–68), und möglicherweise dem Kuckwall bei Albersdorf (ebd. 44–46) sowie vermutlich der Tielenburg sind Burgen dieses Typs in Dithmarschen unbekannt. Deren fortifikatorischen Wert hatte aber gerade die Marienburg bewiesen, deren von einem Wall und Graben umgebenes Blockhaus die Bauern vergeblich zu erobern suchten.

Die Bauern blieben dabei, Landwehre, wie die am Engpass der Meldorfer Geest errichteten vierfachen Wälle der Sarzbütteler Schanzen (ARNOLD u. KELM

2004, 64–65) an der Dellbrückau/Südermiele, die Tielenauschanze der Norderhamme bei Tellingstedt oder die sog. Quickborner Landwehr bei Quickborn-Brickeln, Hammen und umwallte Anlagen – wie das 1539 errichtete befestigte und nach der letzten Fehde 1559 geschleifte Hammhus bei Heide – zu bauen (Abb. 1).

Wenn diese Hammen und anderen Landwehren ebenso wie befestigte Kirchen auch halfen, die Verteidigung des Landes Dithmarschen im Mittelalter nach außen zu sichern, so bildete die natürliche Beschaffenheit des Landes den stärksten Schutz. Im Osten boten Moore mit Ausnahme des Höhenrückens von Albersdorf ebenso wie dichte Wälder Annäherungshindernisse, im Norden grenzte Dithmarschen an die Eider, im Süden an die Elbe und im Westen mit seinen vor allem im Winterhalbjahr schwerer zugänglichen Marschen mit oft aufgeweichten Wegen an die Nordsee. Zwar sprach SCHUBERT (1995, 27) nicht ganz zu Unrecht von „offenen Grenzräumen“ dieser Zeit, doch muss man konstatieren, dass die Außengrenzen des mittelalterlichen Dithmarschen durch den Naturraum fester vorgegeben sind, als es sonst der Fall war, auch wenn es – wie etwa für die Eider überliefert – durchaus zu Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Dithmarschern über den genauen Verlauf der Flussgrenze kam (MEIER 2007b, 84). Nach dem siegreichen Dithmarscher Krieg 1559 teilten dann die Fürsten Dithmarschen in seinen alten Grenzen unter sich auf.

Dithmarscher – wüste und todesmutige Riesen?

Das zweite Argument, das oft ins Feld geführt wird, ist das der kampferprobten und todesmutigen Dithmarscher Bauern. Bereits der 1557 gedruckte Presbyter Bremensis schildert die Dithmarscher als starke, kühne, behände, aber nicht fette Riesen (LAMMERS 1982, 121). In einem nach der Schlacht von Hemmingstedt entstandenen triumphalen Siegesgedicht heißt es:

*Dar liggen de Buhren also stark,
Un strecket an dat halve Landt
Dat ander geit juw woll in de Handt. [...]
De Buhren repen averluth:
Schlaget de bugden Garden doot.
(HANSEN u. WOLF 1833, 305–306)*

Begründet hat diese Tradition aber vor allem Johann Adolphi, genannt NEOCORUS (1550–1630), seit 1590 zweiter Prediger und Schulmeister in Büsum, in seiner „Chronik des Landes Dithmarschen“ mit der breiten Darstellung der Schlacht von Hemmingstedt

Abb. 1
Das mittelalterliche Dithmarschen mit Kirchen, Burgen und Landwehren.
Grafik: Dirk Meier.





Abb. 2
Die Schlacht von Hemmingstedt. Heroische Darstellung „Tod des Junker Slenz“ von Prof. Olde in der Dithmarscher Landwirtschaftsschule, Heide. Foto: Dirk Meier.

(Abb. 2). Neocorus schöpfte aus älteren Quellen, wie der Chronik des Hamburger Gelehrten Dr. ALBERT KRANTZ (1448–1517), den unvollständigen „Collectaneen“ (eine Art Zettelkasten) des JOHANN RUSSE aus Lunden (ca. 1506–1555), einem Protagonisten und Patrioten des Dithmarscher Freistaates, und des „Chronicon“ von 1549 des Lübeckers REIMAR KOCK, Hauptpastor der Petrikirche. Petrus Sax beschreibt in seiner *Dithmarsia* von 1640 Dithmarschen als ein fruchtbares, volkreiches, und von Natur ein festes Land, worinne ein Überfluß, von allerley Getreide, und Gewächsen vorhanden und welches mit schiffbaren Gewässern umgeben sei (SAX 1640, 16r). In den Acten, und Historien sein diese Leute übel beschrien, weiß er weiter zu sagen (SAX 1640, 80r). König Christian I. hätte sie 1474 ein Ungehorsames Volck genannt (SAX 1640, 80r). Sax (ebd.) zitiert entsprechende Passagen des Absagebriefes von 1559 (Sie fürsetzlich Ungehorsam, und wiederwertig sein, mit Thätlich, und unrechtmäßig fürnehmen haben) oder mehrfach (ebd.) den Hamburger Gelehrten Krantz (ein unbendiges Volck, das niemals hatt wollen Gehorsamb halten). Nach einer Aussage Graf Gerhards von 1404 will das Volck, weder Zusate noch Brieffe und Siegel hal-

ten (SAX 1640, 80r), weshalb Krantz die Dithmarscher als ein Volk beschreibe, mit dem sich die Holsteiner für und für schlagen, und überwerffen müssen (SAX 1640, 81r). Wenn man gegenüber den Dithmarschern Gewalt anwende, so Krantz, seien sie die Ersten, die klagen, und könnten schwerlich Ruhe und Frieden halten, sondern hören mit Zörnen und Feindschaft nicht ehe auf, Sie haben dann ihren Widerpart gedubelt mehr Schadens zugefügt, als Sie empfangen haben (SAX 1640, 81r). Nach Johan Pet seien sie unbarmherzige Leute, die viel geloben, aber nichts halten, ihre Feinde gräulich töten und nicht begraben sowie eine grausame und unmenschliche Tyrannei hätten (SAX 1640, 81r, 85v). Übel seien die Dithmarscher nach Krantz mit dem Adel umgegangen (SAX 1640, 85r). Nicht nur der genannte landfremde Stader Graf Rudolf II. wurde 1144 in Burg ermordet, sondern die Dithmarscher hatten bereits etwa einhundert Jahre zuvor auch die aus dem Lande stammenden Grafen Dedo und Etheler der Weiße erschlagen, wie bereits Helmold von Bosau in seiner *Chronica Slavorum* (I, 67) und ihm später folgend Karsten Schröder in seiner Dithmarsischen Chronik (KOLSTER 1878, 208) ausführt.

Ferner berichtet die Chronik von Sax (1640, 86r), dass die Dithmarscher 1227 schließlich nach der Schlacht von Bornhöved durch Verrat zur Freiheit gelangt sein sollen. Anno 1500 (nach der Schlacht von Hemmingstedt) hätten die Dithmarscher nach Johan Pet entgegen dem Kriegsrecht den gefangenen Grafen Adolf erschlagen wollen, wenn er nicht vom Grafen von Schwerin beschützt worden wäre (SAX 1640, 86v). Nach der Schlacht von Hemmingstedt kamen die Dithmarscher, welche an anderen Orten Wacht gehalten, beyde Man und Frawen, schlugen vollend zu Tod alles das noch lebete, plünderten, zogen den erlegten die Waffen aus, gürteten Ihnen Beutell, und Gürtell ab, und die Sie noch funden, daß sie ein wenig lebten, die schlugen Sie gar zu Tod, und haben nicht einen Einigen Menschen wollen leben lassen, sondern Allen die Kleyder, letztlich auch die Hembde vom Leibe gezogen, und welches das aller grausambste von Ihnen war, an den Todten Corpon Muthwillen verübet (SAX 1640, 301v–302r). Deß Hauptmans von Hamburg, H. Marten Schwartzkopffen, Magen, namen die Weiber, steckten Ihn, an ein Spieß, und trugen Ihn umbher, für ein Fahne, und Zeichen des Siegs, zitiert Sax die Chronisten Krantz und Johan Pet (SAX 1640, 86v).

In der national gefärbten „Chronik des Landes Dithmarschen“ von 1833 lesen wir: „Woher aber bei den Dithmarschern dieser patriotische Geist? Wir haben keine bessere Antwort auf diese Frage als die im Kieler Correspondenzblatte gegebene: „Das Fundament aller politischen Tugenden ist der Gemeinsinn; wie durch Zauber weckt er in jeder Brust die Vaterlandsliebe, die Aufopferung und alle übrigen Tugenden mit ihr. Er durchdringt begeisternd ein Volk, wenn die Vorsehung ihm gnädig die Freiheit geschenkt, und wenn es die geweihte Tochter des Himmels dann heilig im Herzen trägt. Hoch und her steht ein Volk vom Gemeinsinn beseelt; wie einer unsichtbaren Gottheit gehorcht es den Gesetzen, die es sich selbst gegeben, und vertheidigt sie bis in den Tod“ (HANSSEN U. WOLF 1833, 192).

Was aber hält von all diesen Charakterisierungen einer nüchternen Betrachtung stand? Sicher waren die Dithmarscher keine jähzornigen, draufgängerischen riesenhafte Raufbolde. Stimmt das von den späteren Chronisten und national gefärbten Historikern gezeichnete Bild der Dithmarscher als bäuerliche Freiheitskämpfer überhaupt?

Dithmarscher – bäuerliche Freiheitskämpfer?

Nach der 1144 erfolgten Ermordung Graf Rudolf II. von Stade geriet Dithmarschen in den nächsten Jahrhunderten in die Auseinandersetzungen zwischen den

dänischen Königen sowie der Herzöge von Holstein, der Bischöfe von Bremen und der Grafen von Oldenburg, die nach dem Erbe der Grafen von Stade trachteten. Herzog Heinrich der Löwe (um 1129/30–1195) tat die Dithmarscher in Acht und Bann und schickte eine Strafexpedition aus. 1185 übertrug der Holsteiner Graf Adolf III. seine Ansprüche auf Dithmarschen an den Erzbischof Hartwig II. von Bremen (NISSEN 2000, 98). Die Bremer Erzbischöfe scheinen aber kein großes Interesse an einer Herrschaftsintensivierung in Dithmarschen gehabt zu haben, schlugen sie sich doch zwischen 1204 bis 1234 mit den Stedingern Bauern in den Wesermarschen herum, die sie in die Leibeigenschaft herabdrücken wollten. Um seine Ansprüche gegenüber den Stedingern durchzusetzen, griff Gerhard II. (1219–1258) sogar zum bewährten Mittel des Kreuzzuges. Sich auch noch mit den Dithmarschern einzulassen, hätte sicher die Möglichkeiten der Bremer Kirche überspannt. Sie aber als „schwach“ zu bezeichnen, wie oft zu lesen ist, erscheint angesichts der Stedinger Ereignisse zweifelhaft. Auch nach der Schlacht von Bornhöved, in der 1227 ein Koalitionsheer unter Adolf IV. von Schauenburg und Holstein den dänischen König Waldemar II. besiegte, blieb Dithmarschen unter der formellen Oberhoheit des Bremer Erzbischofs. Der half jedoch nicht, als der Holsteiner Graf Gerhard III. (1293–1340) nebst seinen Verbündeten, Rittern und Landsknechten 1319 in Dithmarschen einfiel, um seine vermeintlichen Rechte durchzusetzen. Die Dithmarscher brachten ihrerseits kein geschlossenes Aufgebot zustande. Vielmehr blieb die Abwehr marodierender landfremder Söldner den betroffenen Gemeinden selbst überlassen. Die Einwohner zogen sich zurück, wenn die gegnerischen Truppen nahten, und überfielen diese – wie 1319 in Wöhrden – aus dem Hinterhalt, wenn Aussicht auf Erfolg bestand (MEIER 2008, 2–9; NISSEN 2000, 107–110).

Offensichtlich zielten beide adlige Invasionen nicht auf eine dauerhafte Besetzung des Landes ab, sondern dienten eher der Demonstration rechtlicher Ansprüche. Die Einfälle wurden als Fehden geführt, d. h. die beteiligten Ritter und Landsknechte waren auf „Raub und Brand“ aus, weshalb sich auch das Heer Gerhards auflöste. Man zog sich zurück, wenn man den Gegner entscheidend geschädigt hatte. Andererseits gibt es aber auch gute Gründe anzunehmen, dass Gerhard III. an eine Einverleibung Dithmarschens in seine Territorien dachte (MEIER 2008, 3). Auch ein weiterer Kriegszug der Holsteiner unter Gerhard VI. (1367–1404) wurde von den Dithmarschern abgewiesen.

Doch bald zogen neue Gefahren für die Dithmarscher „Bauernrepublik“ am Horizont auf. Als 1474 Kaiser Friedrich III. den Dänenkönig Christian I., der seit 1459 auch Graf und seit 1473 Herzog von Hol-

stein war, mit Dithmarschen belehnte, verweigerten die Dithmarscher die Huldigung und erreichten von Papst Sixtus IV. 1477 die Bestätigung der alten Zugehörigkeit zur Bremer Bischofskirche (Romreise des Meldorfer Bürgermeisters Jacob Polleke). 1481 nahm Friedrich III. die Belehnung des Dänenkönigs mit Dithmarschen zurück. Der dänische König Johann I. scherte sich nicht darum, sondern forderte die Dithmarscher auf dem Rendsburger Landtag von 1499 zur Unterwerfung auf und verlangte eine jährliche Summe von 15.000 Mark sowie die Errichtung von drei befestigten Residenzen in Meldorf, Brunsbüttel und an der Eider. Als das etwa 12.000 Mann starke Heer des Dänenkönigs und seiner holsteinischen Verbündeten, darunter die kampferprobte „Schwarze Garde“, in Dithmarschen einfiel, wurde es bekanntlich am 17. Februar 1500 bei Hemmingstedt (Abb. 1 u. 2) in der überfluteten Marsch vernichtend von den sechstausend Mann starken Dithmarschern geschlagen (MISSFELD 2000, 124–131). Weder kamen die Bremer Kirche noch die Hansestädte Hamburg und Lübeck den Dithmarschern zur Hilfe. Mit dem

glanzvollen Sieg von Hemmingstedt war die Freiheit und Unabhängigkeit der „Bauernrepublik“ bis zur „letzten Fehde“ von 1559 gesichert, in der die Dithmarscher einem von Johann Rantzau geführten weit überlegenen Koalitionsheer König Friedrichs II. von Dänemark und der Herzöge Adolf I. von Schleswig-Holstein-Gottorf und Johann II. von Schleswig-Holstein-Hadersleben unterlagen. Dithmarschen wurde zwischen den Eroberern aufgeteilt, der Rat der Achtundvierziger durch Vögte abgelöst (ebd. 163–166).

Beide letztgenannten Invasionen Dithmarschens unterscheiden sich in ihrer Zielsetzung von den holsteinischen Einfällen 1319 und 1403/04. Den dänischen Königen und schleswig-holsteinischen Herzögen ging es 1500 und 1559 um den Ausbau ihrer Landesherrschaft, d. h. um die Vergrößerung ihres Territoriums, um die Ziehung neuer fester Grenzen und um die Herabdrückung der Dithmarscher zu Untertanen. Daher wurde nach der „letzten Fehde“ 1559 (Abb. 3) die mittelalterlich-bäuerliche Selbstverwaltung beseitigt (RANTZAU, Belli Dithmarsici).



Abb. 3

Das Bild des Belli Dithmarsici zeigt den Kampf um Heide, die Eroberung und den Brand des Ortes. Oben rechts ist die Huldigung der Dithmarscher Bauern (innerer Ring) vor den Fürsten (Mitte) zu sehen, die von der Reiterei der Sieger umgeben ist (äußerer Ring). Quelle: Verein für Dithmarscher Landeskunde (Hrsg.), Geschichte Dithmarschens (Heide 2000), S. 165.

Wehrverfassung und Aufgebot – Geheimnis der Dithmarscher Siege?

Lammers stellte bei der Analyse der drei Dithmarscher Siege 1319 bei (Olden-)wöhrden und 1404 in der Hamme über die Heere der Holsteiner Grafen bzw. bei Hemmingstedt über das Koalitionsheer der Dänen und Holsteiner nicht ohne Bewunderung fest, dass die zahlenmäßig schwächeren Bauernaufgebote die offene Feldschlacht vermieden und unter Ausnutzung der besonderen Gegebenheiten der Marsch die Kämpfe aus der Nachhand gewannen (LAMMERS 21982, 124–126). Sollte dem so sein, müsste es eine straff organisierte Dithmarscher Wehrverfassung gegeben haben.

Der Presbyter Bremensis gab um 1450 die Zahl der wehrfähigen Männer in Dithmarschen mit 6.000 an (LAMMERS 21982, 110). Angesichts der aus den Dithmarscher Landregistern von Reimer Hansen für die Zeit um 1559 errechneten Zahl von 35.000 Einwohnern war das ein erhebliches Aufgebot (HANSEN 1897, 256). Die ältere Geschichtsschreibung geht von 20 Prozent Wehrfähigen aus (LAMMERS 21982, 111). Denn das Dithmarscher Landrecht bestimmte 1447 in § 12, dass alle Männer zwischen 14 Jahren und dem Greisenalter wehrpflichtig waren, solange sie nicht auf einen Stock in die Kirche humpelten (MICHELSEN 1969, 7).

Der alte Gau Dithmarschen besaß vier von Vögten angeführte Unterabteilungen des Aufgebotes, die Döfft, die jährlich in der Woche nach Pfingsten inspiziert wurden (LAMMERS 21982, 111–112). Die Bauern stellten die Ausrüstung, das Heergewete, selbst, dass nicht verpfändet oder verkauft werden durfte (ebd. 112).

Die Hauptbewaffnung der Dithmarscher Fußkämpfer war ein langer Speiß, auch Peke oder Speer genannt. Hinzu kamen Hellebarden, lange Messer (Tsake), Streithammer, Hakenbüchsen, Zündröhren und Armbrüste (ebd. 114–116). Die Bewaffnung der Dithmarscher Bauern stand den Landsknechtsheeren der Fürsten in nichts nach. 1559 lieferten die Dithmarscher alles Geschütz an die fürstlichen Sieger ab: drei schwere und 103 leichte Rohre, darunter zahlreiche Beutegeschütze nach der Schlacht bei Hemmingstedt (ebd. 116)! Die Formation war der tief gestaffelte Gewalthaufen, der von FahnenSchwingern und Trommlern begleitet wurde (ebd. 115, 117). Zumindest die Friesen setzten die langen Speiße, „Schotten“ genannt, als Springstöcke über die Gräben der Marsch ein. Die Dithmarscher Bauern dürften ähnlich agiert haben, zogen aber vor dem Kampfe in der Marsch die Stiefel aus und legten den Harnisch ab (LAMMERS 21982, 115): Do se den Vienden wolden moeten, Treden se tho ehn

mit baroten Vöten. Se repen alle: help Maria milde. Se worpen van sick Krevete [Harnisch], Höde unnd Schilde, schreibt NEOCORUS (Buch I, 512–513).

Im Kriegsfalle konnte die reiche Dithmarscher Bauernschaft noch etwa 100 Söldner anwerben und sich der Unterstützung der Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg versichern, für die die Ausdehnung der fürstlichen Landesherrschaft bzw. dänischen Königsmacht ebenso ein Dorn im Auge war (LAMMERS 21982, 121).

Lammers betont die hohe Moral des Bauernaufgebotes und seine strategisch kluge wie taktische, dem Gelände angepasste Kampfweise, während Will beklagt, dass „der kriegerische Akt bei den Dithmarschern auf eine einzige taktische Handlung zusammenge schrumpft“ war, die Döfft nebeneinander agierten und ein einheitliches Oberkommando fehlte (STOEB 1959, 219).

Trotz lokaler Plünderungszüge war die Dithmarscher Landesverteidigung defensiv eingestellt und der Döfftverband keine taktische Einheit im eigentlichen Sinne. Zumeist agierten die Kirchspiele auch im Krieg eigenständig und schlossen sich einer „Landhöde“ (Fehde) an oder nicht. Allerdings gewannen die führenden Männer in den Kirchspielen, die 48 Regenten, im ausgehenden 15. Jahrhundert entscheidenden Einfluss auf die Wehrverfassung. Die Vögte als Führer der Döfft hatten dagegen an Bedeutung verloren (STOEB 1959, 219–227). Der militärische Oberbefehl bzw. die militärische Führung konnte in der Bauernrepublik Dithmarschen aufgrund der inneren Verfasstheit nur kollegial gehandhabt werden. Eine derartige Wehrverfassung aber musste langfristig scheitern, wie es denn auch in der „letzten Fehde“ 1559 geschah. Dem straff geführten Landsknechtsheer gehörte die Zukunft. Alle persönliche Tapferkeit konnte an der Rückständigkeit des Bauernaufgebotes nichts ändern.

Auf der anderen Seite wollten Bauern in erster Linie Bauern sein. Man wehrte sich, wenn es an die eigene Haut oder an den eigenen Besitz ging. Eine organisierte Landesverteidigung im eigentlichen Sinne des Wortes kannte der „Bauernfreistaat“ Dithmarschen im Mittelalter nicht.

Der Rütli-Schwur – ein Gründungsmythos der Schweizer Eidgenossenschaft?

Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
in keiner Not uns trennen und Gefahr.
Wir wollen frei sein, wie die Väter waren,
eher den Tod, als in der Knechtschaft leben.
Wir wollen trauen auf den höchsten Gott
und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen,



Abb. 4
Ähnlich wie Wulf Isebrand in Dithmarschen wurde auch Wilhelm Tell in einer romantischen Geschichtsschreibung verklart. Schiller setzte ihm in seinem Drama ein Denkmal als Freiheitskämpfer. Wilhelm-Tell-Denkmal in Altdorf von 1895; auf dem Sockel das Datum des Rütlischwurs nach Tschudi, 1307. Postkarte zwischen 1890 und 1905. Quelle: Library of Congress, Washington.

heißt es im 2. Aufzug, am Schluss der 2. Szene in Schillers Sage „Wilhelm Tell“ (Abb. 4). Die bekannte Tell-Sage aber, wonach die Eidgenossenschaft 1291 auf der Rütli-Wiese am Vierwaldstätter See gegründet wurde, gehört in das Reich der Legende. Vertreter freier Bauern aus Uri, Schwyz und Unterwalden sollen sich dort gegenseitigen Beistand zur Befreiung aus der habsburgischen Knechtschaft geschworen haben. Wilhelm Tells Schuss auf den habsburgischen Landvogt hätte dann das Signal zum allgemeinen Aufstand gegen die Unterdrücker geliefert. Die nationale Geschichtsschreibung hat dieses Bild zementiert, der Bildhauer James Vibert aus Genf es 1914 in der Eingangshalle des Bundeshauses in Bern in Stein gehauen (Abb. 5). Seine drei übermannsgroßen steinernen Schweizer Gründungsväter der „Urkantone“, vereint zum Bundesschwur, blicken finster und entschlossen auf die Eintretenden herab – alles Unsinn, denn eine solche Staatsgründung fand im Spätmittelalter nicht

statt, lautet die zentrale These des Schweizer Historikers Roger Sablonier (SABLONIER 2008).

Genauso verschlossen wie die Minen der wehrhaften grimmigen Urväter erscheint die Landschaft der Schweiz, die mit ihren hohen Bergen und Tälern ähnlich Dithmarschen einer natürlichen Festung gleicht, an der im Mittelalter von außen jeder Angriff an den wehrhaften Eidgenossen zerschellen musste. Bei genauerer Betrachtung ergeben sich jedoch erhebliche Unterschiede. Da sind zunächst die Größe des betrachteten Gebietes und die fehlende innere Geschlossenheit der eidgenössischen Talschaften und Landgemeinden, die um 1300 weder klar umrissen sind, noch als Urkantone, „Schwyz“, „Uri“ und „Unterwalden“ protostaatliche Gemeinschaften, geschweige denn einen Völkerverband bilden (SABLONIER 2008, 22). Vielmehr entstanden erst im Verlaufe des 15. Jahrhunderts die frühen eidgenössischen Territorien (ebd. 8).

Anders als Dithmarschen ist die Zentralschweiz im Mittelalter durch ein Mit- und Gegeneinander von verschiedenen Ständen, also Gemeinden, Städten, lokalem Adel und Hochadel geprägt. Das populäre Kli-



Abb. 5
Nationaldenkmal im Berner Bundestag. Der Rütli-schwur. Foto: Peter Mosimann.

schee von der Vertreibung des Adels zu bedienen, wäre aber verfehlt, so Sablonier (ebd. 37). Vielmehr war der Adel um 1300 auf dem Gebiet der heutigen Schweiz einem sozialen Differenzierungs- und Sozialisationsprozess unterworfen (ebd. 39). Herrschaftsstrukturen veränderten sich und große Geschlechter, wie die Zähringer 1218 und die Kyburger 1263, waren im Mannesstamm ausgestorben. Als Folge dieser Prozesse nahmen die Auseinandersetzungen um Rechte zu.

Jedoch darf die Rolle des auswärtigen Adels, namentlich der Habsburger, nicht überschätzt werden. So listet das aus dem beginnenden 14. Jahrhundert stammende Habsburgische Urbar (Verzeichnis des Güterbestandes und der Einkünfte) nur wenige Liegenschaften in der Zentralschweiz auf. Konflikte ergaben sich eher zwischen den Habsburgern mit ihren herrschaftlichen Konkurrenten aus dem Streit um Vogtei- und Gerichtsrechte. Die „habsburgische Ländergier“ ist für Sablonier daher ein „historiografischer Topos“ (ebd. 43).

Aus diesen Rechtsstreitigkeiten aber auf den planmäßigen Aufbau einer habsburgischen Herrschaft im innerschweizerischen Gebiet bzw. auf ein gegen Habsburg gerichtetes eidgenössisches Verteidigungsbündnis zu schließen, ist daher verfehlt (SABLONIER 2008, 41 ff.). Vielmehr sollte der Bundesbrief von 1291 der Schweiz nach dem Tod des deutschen Königs Rudolf I. aus dem Hause Habsburg Rechtssicherheit schaffen, den lokalen Adel bestätigen und den Landfrieden sichern helfen. Nur zwei von sieben Punkten beschäftigen sich überhaupt mit Beistandfragen im Kriegsfall:

In Gottes Namen. Amen. Das öffentliche Ansehen und Wohl erfordert, dass Friedensordnungen dauern- de Geltung gegeben werde. Darum haben alle Leute der Talschaft Uri, die Gesamtheit des Tales Schwyz und die Gemeinde der Leute der unteren Talschaft von Unterwalden im Hinblick auf die Arglist der Zeit zu ihrem besseren Schutz und zu ihrer Erhaltung ein- ander Beistand, Rat und Förderung mit Leib und Gut innerhalb ihrer Täler und außerhalb nach ihrem gan- zen Vermögen zugesagt gegen alle und jeden, die ih- nen oder jemand aus ihnen Gewalt oder Unrecht an Leib oder Gut antun. Und auf jeden Fall hat jede Ge- meinde der andern Beistand auf eigene Kosten zur Abwehr und Vergeltung von böswilligem Angriff und Unrecht eidlich gelobt in Erneuerung des alten, eidlich bekräftigten Bundes, jedoch in der Weise, dass jeder nach seinem Stand seinem Herren geziemend dienen soll. Wir haben auch einhellig gelobt und festgesetzt, dass wir in den Tälern durchaus keinen Richter, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erwor-

ben hat oder nicht unser Einwohner oder Landmann ist, annehmen sollen. [...]

(QUELLENWERK ZUR ENTSTEHUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ABT. 1, URKUNDEN BD. 1, AARAU 1933).

Einige Historiker datieren den Bundesbrief unter Verweis auf eine Vorlage aus dem Jahr 1291 im Zusammenhang mit der Errichtung der Reichsvogtei Waldstätten aus Schwyz, Uri und Unterwalden ins Jahr 1309. Andere sehen in ihm sogar eine Fälschung aus dem 14. Jahrhundert. Auf jeden Fall ist seine Einordnung umstritten (SABLONIER 1999, 127–146; DERS. 2008, 163–178; LADNER 1999, 103–119). Die Datierung des Bundesbriefes mit Hilfe der Radiokarbonmethode erbrachte mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit den Entstehungszeitraum zwischen 1252 und 1312 (WOELFLI U. BONANI 1992, 27–31). Erst anlässlich des 600-jährigen Jubiläums der Schweiz 1891 erhielt diese Urkunde den Rang des nationalen Gründungselements.

Nicht aus „Ländergier“, sondern für die Wahrung ihrer klösterlichen Patronatsrechte wurde Habsburg immer wieder in lokale eidgenössische Konflikte verstrickt. Als am 6. Januar 1314 einige Schwyzler aufgrund längerer Auseinandersetzungen um Weidegebiete und Weidrechte das Kloster Einsiedeln überfielen und einige Mönche entführten, war Habsburg verpflichtet, einzugreifen (SABLONIER 2008, 43). Der im 15. Jahrhundert schreibende Chronist Aegidius Tschudi nahm diesen Konflikt zum Anlass, um daraus die Kämpfe der Eidgenossen gegen Österreicher und nachfolgend Burgunder zu nationalen Befreiungskriegen zu stilisieren (ebd. 44).

Dass sich der Konflikt an einem Kloster entzündete, war kein Zufall. Denn die Klöster spielten im Zusammenhang mit dem Landesausbau in der Zentralschweiz eine weitaus größere Rolle als der schwache lokale Adel, für den die armen Berggebiete für den Aufbau einer einträglichen Grundherrschaft zudem nicht lukrativ waren. Viele klösterliche Amtmänner entstammten daher ländlichen und lokalen nichtadligen Führungsschichten (ebd. 44–46). Sablonier kommt daher bei der Betrachtung der Herrschafts- und Besitzverhältnisse der inneren Schweiz zu dem Schluss, „dass es sich generell um ein von weltlicher Feudalherrschaft nur lückenhaft erfasstes Gebiet handelt“, in dem „ausgeprägter Lokalismus, mangelnde Herrschaftskontinuität, Auftreten lokaler Führungsgruppen in der Ordnungswahrung und in der den Alltag bestimmenden wirtschaftlich-sozialen Nutzungsorganisation, punktuelle Widerstände gegen späte Feudalisierungsbemühungen und eine starke Stellung klösterlicher Herrschaft“ bestimmend waren

DITHMARSCHEN 3/2010

fern mit einiger Übung, einen schwer gepanzerten Ritter vom Pferd zu ziehen und zu töten. Der rund 5 m lange eisenbewehrte Eschenspieß war die eigentliche Schwergewichtswaffe der eidgenössischen Infanterie. Die Spieße standen in der Front und an den Flanken des eidgenössischen Gewalthaufens – ein meist 10.000 bis 12.000 Mann zählendes Mannsviereck oder vereinzelt ein keilförmiger „Spitz“ – bis vier Reihen tief und umrahmten die Kurzwaffenträger (Halbarten, Streithämmern, Streitäxten, Schwertern). Die hinteren Spießträger schlossen im Augenblick des Zusammenpralls nach vorn auf, um die Waffendichte der Front zu vergrößern. Sobald die Front der Spieße in die gegnerische Schlachtreihe eingebrochen war, griffen die mit Kurzwaffen bewaffneten Männer an.

Im Kampf gegen die Reiterei kämpften die eidgenössischen Heerhaufen defensiv, indem sie den herangaloppierenden Gegner an ihrem spießbewehrten Igel abprallen ließen. Gegen feindliche Infanterie gingen die Kämpfer offensiv vor und suchten auf Anheb die gegnerischen Reihen zu durchbrechen. Vom 15. Jahrhundert an deckten vor der Front stehende Armbrust- und Luntenschützen den Ansturm des eidgenössischen Spießhaufens. Reiterei und Artillerie spielte bei den Eidgenossen nur eine untergeordnete Rolle. Die Erfolge gegen Österreicher und Burgunder machten die Eidgenossen zu ebenso gefürchteten wie beliebten Landsknechten in Europa. So kündigt die Schweizer Garde des Papstes bis heute von der Tradition der Reisläufer.

Die militärische Stärke der Eidgenossenschaft lag in der Schaffung einer modernen Infanterie, mit der sie die überlebte Kriegskunst des zudem im Standesdünkel gefangenen ritterlichen Einzelkämpfers niederrang. In den Burgunderkriegen zeigt sich aber bereits ein anderes Bild. Denn die taktische Aufstellung des burgundischen Heeres in der Breite, in der sich die Feuerkraft aus Geschützen, Bogen und Armbrüsten besser entfalten konnte, wies den Weg zur modernen Lineartaktik. Die eidgenössischen Gewalthaufen konnten aber das zu langsame und zu wenig wirksame Feuer der Bogner und Armbrustschützen vielfach unterlaufen. Beide Waffen verschwanden ebenfalls nach den Burgunderkriegen. Erst die Verbesserung der Schusswaffen ermöglichte die Einführung der modernen Lineartaktik.

Fazit

Dithmarschen ebenso wie die Zentralschweiz waren im Mittelalter bei aller geografischer Verschiedenheit zwischen Marsch und Hochgebirge von außen schwer

zu erobern. Als mittelalterliche Landschaften stellten sie in sich heterogene Gebilde mit offenen Außengrenzen dar. Während Dithmarschen am Rande Mitteleuropas liegt, ist das Gebiet der Schweiz mit seinen Pässen Durchgangsland und verbindet Nord und Süd. Gerade die Frage der Sicherung des Warenverkehrs führte immer wieder zu Konflikten mit landfremden Mächten. Die ständische Differenziertheit der Zentralschweiz war größer als in Dithmarschen. Es gab einen höheren und niederen Adel, zahlreiche Klöster, Gemeinden, Talgenossenschaften und größere Städte. Daher überlagerten sich Besitz- und Herrschaftsrechte in einem ganz anderen Ausmaß. Dithmarscher wie „Schweizer“ waren in der Auseinandersetzung mit den extremen Naturgewalten der See und der Berge stärker als anderswo aufeinander angewiesen. Obwohl überregionaler mittelalterlicher Deichbau und Entwässerung ebenso wie Rodungstätigkeit in der Schweiz einer zentralen Planung bedurften, galt das weit weniger für eine geschlossene Abwehr landfremder Invasoren. Vielmehr organisierten die jeweils betroffenen Gemeinden ihre Verteidigung selbst. Hilfe vom Nachbarn konnte man in der Regel nicht erwarten. Erst der fürstliche Territorialstaat überwand die mittelalterliche „Wehrverfassung“ und stellte große Landsknechtsheere auf. Mittelalterliche Fehden wurden dagegen mit „Raub und Brand“ um Rechte geführt, noch nicht um die Eroberung von Land. Dass die Fehdeführung kein Privileg des Adels war, beweist die Dithmarscher Landesgeschichte.

Der mittelalterliche Partikularismus zog zwangsläufig Konflikte zwischen den tragenden Prinzipien Herrschaft und Genossenschaft nach sich. Auf der anderen Seite waren Herren wie Bauern aufeinander angewiesen. Das Bild des bösen Vogtes oder des gierigen Grafen ist oft ein Topos. In Dithmarschen nahm nach der „Vertreibung“ der Stader Grafen in einer Zeit des Machtvakuum das Großbauerntum die Rolle ein, die anderswo der lokale Adel spielte. In der mittelalterlichen Zentralschweiz dürfte die Entstehung eidgenössischer Schwurgemeinschaften weit weniger mit der Abwehr eines äußeren Feindes, wie den Habsburgern, in Verbindung zu bringen sein, als man lange Zeit angenommen hat. Befreiungslegenden sollten daher kritisch betrachtet werden.

Schlachtengemälde und Helden aber faszinieren, früher wie heute – der Film „Braveheart“ lässt grüßen. Auch Hemmingstedt hat einen langen Atem. Kein Wunder also, dass in Dithmarschen 2006 eine große Protestbewegung gegen die im fernen Kiel erdachte Kreisgebietsreform zustande kam, die keine Rücksicht auf historische gewachsene Strukturen nahm. Dank der erfolgreichen Aktion liegen die Pläne für einen Großkreis „Südwestholstein“ erst einmal

auf Eis. Offenkundig hatten die dafür verantwortlichen Landespolitiker nicht in die Geschichte geblickt.

Quellen

- Hanssen, J. u. Wolf, H. 1833: Chronik des Landes Dithmarschen (Hamburg 1833).
 Helmold von Bosau: Chronik der Slaven. Übersetzt von J. M. Laurent u. W. Wattenbach. Hrsg. von A. Heine. Historiker des deutschen Altertums (Essen-Stuttgart 1986).
 Kock, R. 1549: Chronicon der fürnembsten geschichten vndt Handeln der Kayserlichen Stadt Lübeck vnd eren verwant (Lübeck 1549).
 Krantz, A. 1621: Saxonia, Denuo, et quidem accuratius emendatiusque quam ante, edita (Frankfurt 1621).
 Neocorus: Johann Adolfs, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift hrsg. von Prof. F. C. Dahlmann, 2 Bde., Kiel 1827.
 Heinrich Rantzau (Christianus Cillicius Cimber): Belli Dithmarsici vera descriptio. Wahre Beschreibung des Dithmarscher Krieges. Übersetzt, ediert u. eingeleitet von F. Felgentreu. Veröffentlichungen Landesarchiv Schleswig-Holstein 86 (Schleswig 2009).
 Russe: Michelsen, A. L. J.: Johann Russe's Achtundvierzigers aus Lunden. Sammlungen und Vorarbeiten zur Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift mitgeteilt. Staatsbürgerliches Magazin, 9. Bd., 1829, 343–380.
 Sax, P. 1640: Dithmarsia. Ein nötiger Vorbericht, und Historische Erzählung, deß Zustandes, im Lande Dithmarschen, Auß Latein- Theut- und Inländischen Scriptoribus. Zusammen gezogen von Petro Sax, zu Coldenbüttel, in Eyderstett, Anno C. M. DC. X., hrsg. nach der Handschrift von 1640 in Zusammenarbeit mit dem Nordfriisk Institut, Bredstedt/Braist, NF. (St. Peter-Ording 1986).

Literaturverzeichnis

- Alberts, K. 1978: Friede und Friedlosigkeit nach den Dithmarscher Landrechten von 1447 und 1539 (Heide 1978).
 Arnold, V. u. Kelm, R. 2004: Rund um Albersdorf. Ein Führer zu den archäologischen und ökologischen Sehenswürdigkeiten. Zusammen gestellt und bearbeitet von V. Arnold u. R. Kelm mit einem Beitrag von D. Meier (Heide 2004).
 Chalybaeus, R. 1888: Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559 (Meldorf 1888, Reprint Lichtenstein 1985).
 Chronik des Landes Dithmarschen 1827. Aus der Urschrift hrsg. von Prof. Friedrich Christoph Dahlmann, 2 Bde. (Kiel 1827).
 Hansen, R. 1897: Zur Topographie und Geschichte Dithmarschens. Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Lauenburgische Geschichte 27, 1897, 191–316.
 Kolster, W. H. 1878: Karsten Schröders Dithmarsische Chronik, aufgefunden von Herrn Geheimerath Michelsen. Darin: Carmen auf die Schlacht bei Hemmingstedt. Mit Einleitung und Erläuterung von Geheimerath Professor Dr. K. Müllenhof. Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Lauenburgische Geschichte 8, Kiel 1878, 177–238.

Ladner, P. 1999: Urkundenkritische Bemerkungen zum Bundesbrief von 1291. In: Die Entstehung der Schweiz: Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, hrsg. von Josef Wiget, Einsiedeln 1999, 103–119.

Lammers, W. 1982: Die Schlacht bei Hemmingstedt. Freies Bauern- und Fürstenrecht im Nordseeraum. Eine Studie zur Sozial-, Verfassungs- und Wehrgeschichte des Spätmittelalters (Heide 1982).

Michelsen, A. L. J. (Hrsg.) 1969: Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen (Neudr. d. Ausg. Altona 1842, Aalen 1969).

Meier, D. 2007a: Die Nordseeküste. Geschichte einer Landschaft (Heide 2007).

Meier, D. 2007b: Das Eidermündungsgebiet im Wandel der Zeit – Vom Hochmittelalter zur Neuzeit (Teil 2). Dithmarschen. Landeskunde – Kultur – Natur 4, 2007, 94–109.

Meier, D. 2008: Der Feldzug Graf Gerhards III. 1319 nach Dithmarschen. Dithmarschen. Landeskunde – Kultur – Natur 1, 2008, 2–9.

Mißfeldt, J. 2000: Die Republik Dithmarschen. In: Verein für Dithmarscher Landeskunde (Hrsg.), Geschichte Dithmarschens (Heide 2000) 121–166.

Nissen, N. R. 2000: Am Anfang war das Dorf. Raumordnung im Mittelalter. In: Verein für Dithmarscher Landeskunde (Hrsg.), Geschichte Dithmarschens (Heide 2000) 93–120.

Sablonier, R. 1999: Der Bundesbrief von 1291: Eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion. In: Sablonier, R. 2008: Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300 (Baden 2008).

Schubert, E. 1995: Der rätselhafte Begriff „Land“ im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Soltau-er Schriften. Schriftenreihe der Freudenthal-Gesellschaft 4, 1995, 23–31.

Stoob, H. 1959: Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter (Heide 1959).

Wiget, J. 1999 (Hrsg.): Die Entstehung der Schweiz: Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts (Einsiedeln 1999) 127–146.

Woelfli, W. u. Bonani, G. 1992: Datierung des Bundesbriefes mit Hilfe der Radiokarbonmethode. In: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 84, 1992, 27–31.

Autor

Dr. Frank Meier, geb. in Flensburg, studierte Geschichte und Biologie an der Universität Konstanz, war Studienrat an einem Gymnasium in Balingen und Akademischer Rat im Fach Geschichte an der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Seit 2006 ist er Professor für Mittelalterliche Geschichte und ihre Didaktik an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Von ihm stammen zahlreiche Monographien und Aufsätze zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte und ihrer Didaktik.

Prof. Dr. phil. Frank Meier
 Pädagogische Hochschule Karlsruhe
 Bismarckstraße 10
 D-76133 Karlsruhe